Die Fürsorge für Geisteskranke.

Von Director v. Gessler in Stuttgart.

Seitdem mit dem Anfange dieses Jahrhunderts an die Stelle der früher nicht selten mit Zucht-, Arbeitshaus oder Waisenhäusern, auch sonstigen Krankenanstalten verbundenen höchst mangelhaften Einrichtungen für Geisteskranke eigene Anstalten für diese unglückliche Klasse von Kranken getreten sind, sind die Ansprüche an dieselben in quantitativer, wie qualitativer Beziehung um so mehr in stetigem Steigen begriffen, je mehr die Ausbildung der Psychiatrie als einer eigenen Wissenschaft die naturnothwendige Folge hat, dass der Einzelne, der sich mit derselben beschäftigt, sich allein als den competenten Richter darüber ansieht, was zur Erfüllung dieser Aufgabe von Staatswegen zu geschehen habe. Der Techniker, welcher sein Urtheil über eine in sein Fach einschlagende Frage abzugeben berufen ist, wird stets in dem löblichen Bestreben, das, was seines Amtes ist, recht zu thun, die höchste Forderung stellen. Die Frage, wie die Mittel zu beschaffen sind, und ob mit einem geringeren Aufwande der Zweck nicht gleichfalls zu erreichen wäre, kommt bei ihm erst in zweiter Linie. Wir haben darüber nicht mit ihm zu rechten. Es ist natürlich, dass derjenige, welcher einem bestimmten Berufe mit Vorliebe sich widmet, die Erfüllung der Forderungen seines Berufs für die wichtigste Aufgabe des menschlichen, wie des staatlichen Lebens ansieht, und in dem Eifer für die Erfüllung seiner dem Wohle der Menschheit gewidmeten Aufgabe thätig zu sein, die Rücksichten übersieht, welche der Staatsmann auf die mannichfachen sonstigen Anforderungen des staatlichen

Lebens zu nehmen hat, ehe an die Erfüllung der Forderungen gedacht werden kann, welche dem einzelnen Fachmann das Wichtigste sind, eben weil er die Dinge und das staatliche Leben vorzugsweise von seinem Standpunkte aus zu betrachten gewohnt ist. Je mehr die Psychiatrie zur eigenen Wissenschaft sich ausgebildet hat, welche bei dem Anbau, den sie in den letzten Jahrzehnten gefunden hat, geeignet ist, die Kraft eines Mannes für sich vollständig in Anspruch zu nehmen, um so mehr ist es natürlich, dass die Frage, was in diesem Kapitel der polizeilichen Fürsorge zu geschehen habe, vorzugsweise von Männern dieser Wissenschaft in anerkennenswerthem Eifer erörtert worden ist, und Andere diesen Fragen um so mehr sich ferne gehalten haben, je schwieriger es für den Nichtpsychiater ist, sich auf einem Felde zu bewegen, das er eben desshalb nicht in seinem ganzen Umfang zu beherrschen vermag. Und doch ist es demjenigen, der berufen ist, den Forderungen des Technikers Folge zu geben, nicht möglich, sich diesen Forderungen gegenüber einfach passiv zu verhalten, sei es, dass er einfach dem Folge gibt, was der Techniker, dem er sein Vertrauen schenken zu dürfen glaubt, verlangt, sei es, dass er in souveräner Machtvollkommenheit und bureaukratischer Besserwisserei ohne nähere Prüfung der Frage das ablehnt, was der Techniker verlangt und dadurch dem Letzteren das fernere Wirken in seinem Berufe entleidet. Von diesen beiden Arten der Passivität hat sich wohl Derjenige, dem sein Amt die Pflicht auferlegt, auf dem Felde der Medicinalpolizei thätig zu sein, gleich sehr entfernt zu halten. Er muss sich, soll er anders seiner Pflicht gegen den Staat wie gegen Diejenigen genügen, mit welchen gemeinschaftlich zu wirken er berufen ist, zur Aufgabe setzen, auch die technische Seite des Feldes näher kennen zu lernen, wenigstens insoweit, als dies ein alle Rücksichten im einzelnen Fall in das Auge fassendes Urtheil erfordert. Das einfache Acquiesciren bei dem, was die technische Behörde für ein Erforderniss erklärt, kann in dem constitutionellen Staatshaushalt nicht genügen. Der Administration muss die Befugniss zuerkannt werden, der gestellten Forderung gegenüber die nöthige Kritik zu üben, es tritt die Rechtfertigung dieses Satzes schon darin hervor, dass eine solche Kritik schon dazu

erforderlich ist, um die Dringlichkeit der einzelnen Forderungen, die aus den verschiedensten Zweigen des staatlichen Lebens an die Verwaltung gestellt werden, gegeneinander abzuwägen. In erhöhtem Maasse tritt aber dieses Erforderniss in einer Zeit zu Tage, in welcher die Anforderungen auf diesem Gebiete durch das Verlangen der Errichtung weiterer Anstalten, wie durch das Verlangen kostspieliger Einrichtungen für solche Anstalten stets im Zunehmen sind. In allen Staaten, selbst in denjenigen, in welchen für die Geisteskranken sogleich bei der ersten Anlage in sehr umfassender, das Bedürfniss anscheinend weit übersteigender Weise gesorgt worden ist, wird über die Unzulänglichkeit der vorhandenen Anstalten Klage geführt. Dies darf nicht Wunder nehmen, und das in stetiger Progression zunehmende Anstaltsbedürfniss wird Jedem sogleich klar werden, wenn wir in dem Folgenden den Gang der Bewegung einer im Jahr 1851 eingerichteten, vorzugsweise zur Aufnahme von Inländern bestimmten Anstalt in das Auge fassen. Die betreffende Anstalt wurde im Jahre 1851 mit 2 Kranken eröffnet, und successiv so erweitert, dass sie allmälich gegen 200 Kranke in ihren Räumen zu beherbergen vermag. Sie ist Heil- und Pflegeanstalt zugleich; d. h. neben relativ Heilbaren finden auch relativ Unheilbare in derselben Aufnahme. Der Gang ihrer Bevölkerung war folgender.

1. Aufgenommen im J. 1851 — :· 2.
Abgegangen im J. 1851 0.
2. Uebergang in das J. 1852 — :· 2.
Neu aufgenommen i. J. 1852 — :· 25.
— :· 27.
Abgegangen im J. 1852.
a) vom Jahr 1851 1.
b) „ „ 1852 9.
— :· 10.
3. Uebergang in das J. 1853 — :· 17.
a) vom J. 1851 1.
b) „ „ 1852 16.
Neu aufgenommen i. J. 1853 — :· 43.
Bestand des Jahrs 1853 — :· 60.
Abgegangen im J. 1853.
a) v. J. 1851 0.
b) „ „ 1852 8.
c) „ „ 1853 20.
— :· 28.

4. Uebergang in das J. 1854 — :· 32.
nämlich a) v. J. 1851 1.
b) „ „ 1852 8.
c) „ „ 1853 23.
Neu aufgenommen i. J. 1854 — :· 63.
Bestand des Jahrs 1854 — :· 95.
Abgegangen im J. 1854.
a) v. J. 1851 0.
b) „ „ 1852 3.
c) „ „ 1853 11.
d) „ „ 1854 22.
— :· 36.
5. Uebergang in das J. 1855 — :· 59.
nämlich a) v. J. 1851 1.
b) „ „ 1852 5.
c) „ „ 1853 12.
d) „ „ 1844 41.
Neu aufgenommen i. J. 1855 — :· 59.

Bestand im J. 1855 — :· 118.
Abgegangen im J. 1855.
a) v. J. 1851 0.
b) „ „ 1852 1.
c) „ „ 1853 2.
d) „ „ 1854 23.
e) „ „ 1855 22.
— :· 48.

6. Uebergang in das J. 1856 — :· 70.
nämlich a) v. J. 1851 1.
b) „ „ 1852 4.
c) „ „ 1853 10.
d) „ „ 1854 18.
e) „ „ 1855 37.
Neu aufgenommen i. J. 1856 — :· 78.
Bestand im J. 1856 — :· 148.
Abgegangen im J. 1856.
a) v. J. 1851 1.
b) „ „ 1852 2.
c) „ „ 1853 0.
d) „ „ 1854 3.
e) „ „ 1855 22.
f) „ „ 1856 35.
— :· 63.

7. Uebergang in das J. 1857 — :· 85.
nämlich a) v. J. 1851 1.
b) „ „ 1852 2.
c) „ „ 1853 10
d) „ „ 1854 15.
e) „ „ 1855 18.
f) „ „ 1856 43.
Neu aufgenommen i. J. 1857 — :· 84.
Bestand im J. 1857 — :· 169.
Abgegangen im J. 1857.
a) v. J. 1852 0.
b) „ „ 1853 1.
c) „ „ 1854 5.
d) „ „ 1855 3.
e) „ „ 1856 22.
f) „ „ 1857 39.
— :· 70.

8. Uebergang in das J. 1858 — :· 99.
nämlich a) v. J. 1852 2
b) „ „ 1853 9
c) v. J. 1854 10.
d) „ „ 1855 12.
e) „ „ 1856 21.
f) „ „ 1857 45.
Neu aufgenommen i. J. 1858 — :· 82.
Bestand im J. 1858 — :· 181.
Abgegangen im J. 1858.
a) v. J. 1852 0.
b) „ „ 1853 0.
c) „ „ 1854 0.
d) „ „ 1855 0.
e) „ „ 1856 7.
f) „ „ 1857 16.
g) „ „ 1858 26.
— :· 49.

9. Uebergang in das J. 1859 — :· 132.
nämlich a) v. J. 1852 2.
b) „ „ 1853 9.
c) „ „ 1854 10.
d) „ „ 1855 12
e) „ „ 1856 14.
f) „ „ 1857 29.
g) „ „ 1858 56.
Neu aufgenommen i. J. 1859 — :· 91.
Bestand im J. 1859 — :· 223.
Abgegangen im J. 1859.
a) v. J. 1852 0.
b) „ „ 1853 0.
c) „ „ 1854 0.
d) „ „ 1855 0.
e) „ „ 1856 3.
f) „ „ 1857 2.
g) „ „ 1858 23.
h) „ „ 1859 38.
— :· 66.

10. Uebergang in das J. 1860 — :· 157.
nämlich a) v. J. 1852 2.
b) „ „ 1853 9.
c) „ „ 1854 10.
d) „ „ 1855 12.
e) „ „ 1856 11.
f) „ „ 1857 27.
g) „ „ 1858 33.
h) „ „ 1859 53.

Neu aufgenommen i. J. 1860 — :· 70.
Bestand im J. 1860 — :· 227.
Abgegangen im J. 1860.

a)	v. J.	1852	0.
b)	„ „	1853	1.
c)	„ „	1854	1.
d)	„ „	1855	0.
e)	„ „	1856	1.
f)	„ „	1857	4.
g)	„ „	1858	2.
h)	„ „	1859	18.
i)	„ „	1860	22.

— :· 49.

11. Uebergang in das J. 1861 — :· 178.
nämlich

a)	v. J.	1852	2.
b)	„ „	1853	8.
c)	„ „	1854	9.
d)	„ „	1855	12.
e)	„ „	1856	10.
f)	„ „	1857	23.
g)	„ „	1858	31.
h)	„ „	1859	35.
i)	„ „	1860	48.

Neu aufgenommen i. J. 1861 — :· 97.

Bestand d. Anstalt i. J. 1861 — :· 275.
Abgegangen im J. 1861.

a)	v. J.	1852	0
b)	„ „	1853	0.
c)	„ „	1854	1.
d)	„ „	1855	0.
e)	„ „	1856	1.
f)	„ „	1857	3.
g)	„ „	1858	1.
h)	„ „	1859	4.
i)	„ „	1860	16.
k)	„ „	1861	35.

— :· 61.

Bleiben für das J. 1862 — :· 214.
nämlich

a)	v. J.	1852	2.
b)	„ „	1853	8.
c)	„ „	1854	8.
d)	„ „	1855	12.
e)	„ „	1856	9.
f)	„ „	1857	20.
g)	„ „	1858	30.
h)	„ „	1859	31.
i)	„ „	1860	32.
k)	„ „	1861	62.

Von den 694 Kranken dieser Anstalt gehörten nur 40 dem Auslande an und unter den für das Jahr 1862 im Bestand gebliebenen Kranken waren nur 7 Ausländer. Es zeigt jedoch dieser Gang der Bewegung einer combinirten Anstalt, in welcher noch dazu die Abgang-Verhältnisse ziemlich günstige waren, sofern sie durchschnittlich gegen 75⁰/₀ des jährlichen Zuwachses betragen, eine stetige Vermehrung der Bevölkerung der Anstalt, und damit, da die Erweiterungsfähigkeit jeder Anstalt ihre natürliche Grenze hat, ist der Zeitpunkt ziemlich nahe gerückt, in welchem die Fähigkeit der Anstalt, neue Kranke aufzunehmen, successive abnimmt, da die höhere Aufnahmsfähigkeit der gedachten Anstalt in successiven Erweiterungen derselben ihren Grund hat, welche, wie bemerkt, ihre natürliche Grenze haben. Vom psychiatrischen Standpunkt aus entsteht nun in solchen Fällen einfach die Forderung der Errichtung einer neuen Anstalt, und zwar gilt es bei den meisten Psychiatern so ziemlich für

ausgemacht, dass nur eine Staatsanstalt die erforderlichen Garantieen für angemessene Behandlung der Kranken biete, desshalb wird einfach an den Staat das Verlangen der Errichtung einer weiteren dem Bedürfniss genügenden Anstalt gerichtet. Nun geben wir gerne zu, dass diese Art der Lösung dieser Frage allerdings diejenige ist, welche den Forderungen der Humanität am Besten entspricht. Vom Standpunkt der Humanität aus, — und diesen wird allerdings der Psychiater zuerst im Auge haben, denn sein ganzer Beruf und damit seine Lebensanschauung wurzeln in diesem Princip — kann es keinen Zweifel leiden, dass eine auf Kosten des Staats gebaute und geführte Anstalt mit mässigen Verpflegungsgeldern dem Bedürfniss am Besten Genüge thut. Wenn aber auf der anderen Seite in Betracht gezogen wird, dass die Ausführung dieses Plans nur mit beträchtlichen fortlaufenden Opfern der Staatskasse und sonach nur auf Kosten der Steuerpflichtigen möglich ist, so überhebt die Rücksicht der Humanität nicht der Pflicht, die Frage einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, wie weit die Verbindlichkeit des Staats in der Fürsorge für Geisteskranke geht, und wie der vorhandenen Verbindlichkeit und dem Bedürfnisse auf die mindest kostspielige, dem Zweck aber gleichwohl entsprechende Weise abgeholfen werde; es ist gar leicht auf Kosten Anderer, und das sind denn doch die Steuerpflichtigen dem Staat gegenüber, die Pflichten der Humanität zu üben. Man erwirbt sich von Andern dadurch auf wohlfeile Weise Dank und Anerkennung, während der jährlich wachsende Steuerzettel in den Hintergrund tritt. Fassen wir die Frage des Bedürfnisses schärfer in das Auge, so haben wir vor Allem von einem wirklichen Bedürfniss das künstlich gemachte und gesteigerte Bedürfniss zu unterscheiden. Von dem psychiatrisch vollkommen gerechtfertigten Grundsatze ausgehend, dass die Geisteskranken um so mehr Aussicht auf einen Erfolg der Heilversuche gewähren, je zeitiger sie in einer Anstalt untergebracht werden, ist insbesondere da, wo öffentliche Kassen die Kosten zu bestreiten haben, davon ausgegangen worden, dass diese öffentliche Kassen ein Minimum von Verpflegungsbeitrag zu bezahlen haben, das die einfachen Ernährungskosten bei Weitem nicht deckt. Man geht hier von der Erwägung aus, dass die Fürsorge für den Kranken, welche bei

vermöglichen Angehörigen desselben durch die verwandtschaftlichen Bande der Liebe von selbst eintritt, durch das ökonomische Interesse geweckt werden müsse. Wir lassen uns diesen Satz vollkommen gefallen, soweit es sich bei der Anwendung desselben darum handelt, dadurch zu erreichen, dass der Kranke möglichst bald nach seiner Erkrankung zum Zwecke der zeitigen Einleitung des Heilverfahrens der Anstalt übergeben wird. Insoweit hat derselhe unläugbar eine Berechtigung und der für den Staat hiedurch herbeigeführte Mehraufwand für den einzelnen Kranken fände seine Rechtfertigung dadurch, dass die durch die frühzeitige Aufnahme erreichte leichtere Ermöglichung der Herstellung zugleich einen künftigen Minderaufwand für den Kranken desshalb in Aussicht stellt, weil der Kranke in Folge seiner Herstellung um so zeitiger der öffentlichen Fürsorge entrathen kann. Soweit scheint an sich betrachtet Alles in Ordnung zu sein. Sieht man aber die Sache näher an, wie sie sich im Leben gestaltet, so wird wohl die Anschauung eine andere werden. Bekanntlich äussern sich die ersten Anfänge einer Seelenstörung auf sehr verschiedene Weise, und das erste Erkennen derselben bietet auch für den geübten Irrenarzt nicht selten mannichfache Schwierigkeiten dar, und fordert längere Beobachtung. Wenn allerdings, wie dies auch der Fall ist, die Krankheit sogleich beim Beginn in Wuthausbrüchen (Tollheit) sich manifestirt, so hätte die Anwendung des Satzes keine Schwierigkeit, hier ist es aber auch am Wenigsten Bedürfniss, denn den tollen Kranken wird Jeder so schnell als möglich sich vom Halse zu schaffen suchen. Die Gemeindebehörde wird in einem solchen Fall wegen der Kosten am Wenigsten mit der Unterbringung des Kranken in eine Anstalt zögern. Wie verhält sich dies aber gegenüber von anderen Kranken, bei welchen die Krankheit zunächst in leisen Anfängen sich zeigt, welche selbst den erfahrenen Irrenarzt noch nicht zu einem sicheren Urtheile berechtigen, welche zudem dem Kranken noch gestatten, oft Jahre lang seiner gewohnten Beschäftigung nachzugehen und sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben? Wer beobachtet den Kranken? Auf dem Lande selten oder jedenfalls nur zufällig ein Arzt, meistens Niemand, der sich auf die Sache irgend versteht. Sind uns doch Fälle vorgekommen, in welchen selbst

Gebildete, die sich in häufigem Umgang mit einem schon mehr denn 6 Jahre lang unheilbaren entschieden Geisteskranken befanden, sich nicht genug darüber verwundern konnten, ja mit aller Entschiedenheit daran zweifelten, dass der Mann geisteskrank sei, weil sie mit ihm nicht auf Gegenstände zu sprechen kamen, die zu einem Uebergang auf seine krankhaften Wahnideen Veranlassung gaben. Wie viel mehr wird dies bei Kranken der Fall sein, die in der Regel im Umgange mit Leuten sich befinden, welche nicht einmal eine Idee von den verschiedenen Manifestationen einer Geisteskrankheit haben, und folgerichtig Jeden für gesund halten, dessen körperliche Functionen in Ordnung sind, und der seinen sonstigen die geistige Thätigkeit in der Regel am Wenigsten in Anspruch nehmenden Geschäften in gewohnter Weise nachgeht? Unter diesen Umständen wird die Hoffnung, welche der liberalen Absicht in der Regulirung der Verpflegungsbeiträge zu Grunde liegt, für die zeitige Aufnahme der Kranken nur selten in Erfüllung gehen. Dagegen hat diese Regulirung eine andere Gefahr in ihrem Gefolge. Sind die Verpflegungsbeiträge in einer Weise normirt, welche für die Betheiligten es ökonomisch vortheilhafter erscheinen lässt, ihre Kranken in einer Anstalt untergebracht zu sehen, statt sie zu Hause in Privatverpflegung zu haben, so ist die naturnothwendige Folge die, dass die Betheiligten Alles daran setzen werden, um die Aufnahme des Kranken und auch solcher, welche ganz füglich in der Privatverpflegung belassen werden könnten, weil bei der Beschaffenheit der Krankheit für die Heilung derselben doch nichts mehr geschehen kann, sie aber im Uebrigen harmlos und nicht gefährlich sind, in eine Anstalt zu erreichen. So lange die Anstalt noch überflüssigen Raum zur Verfügung hat, kommt diese Gefahr allerdings weniger in Betracht, sie hat nur die Folge, dass der Staat einen Theil des Aufwandes übernimmt, welchen er sonst nicht übernehmen würde, um so mehr treten aber die Nachtheile dieser Einrichtung dann zu Tage, wenn der Raum, den die Anstalt für die Erledigung neuer Aufnahmegesuche zur Verfügung stellen kann, abnimmt, eine Erscheinung, welche bei jeder Anstalt in nicht entfernter Zeit eintritt, wie obige Darstellung über den Gang der Bevölkerung einer Anstalt an die Hand gibt, welche zugleich

die Bestimmung hat, für Pfleglinge zu dienen. Aus obiger Darstellung sehen wir, dass der Uebergangsbestand von 2 auf 17, dann auf 32, 59, 70, 85, 99, 132, 157, 178 und 214 Kranke gestiegen ist, somit in stetiger Zunahme sich befindet, was die nothwendige Folge hat, dass die Receptionsfähigkeit der Anstalt successiv in steigender Progression abnimmt, und doch findet bei dieser Anstalt kein Verpflegungskostenregulativ Anwendung, das den bezeichneten ökonomischen Vortheil gewährt. Wie sehr eine solche Normirung auf den Andrang der Kranken in die Irrenanstalt einwirkt, dafür bietet die Normirung der Kosten bei einer uns bekannten Anstalt für Geisteskranke, welche mit einem Spital für körperlich Kranke verbunden ist, den besten Beleg. In dieser Anstalt besteht die Einrichtung, dass die armen Landesangehörigen in der Irrenanstalt für 6 Monate, in der Anstalt für körperlich Kranke dagegen nur für 3 Monate kostenfreie Verpflegung zu beanspruchen haben. Die Folge dieser Einrichtung ist einfach die, dass jeder Kranke, bei welchem auch nur der entferntest denkbare Titel für eine Geisteskrankheit geltend gemacht werden kann, zunächst für die Irrenanstalt angemeldet wird, dass aber auch der harmloseste Blödsinnige, für welchen die Anstalt weder in der Eigenschaft einer Heilanstalt, noch in der Eigenschaft einer Pfleganstalt irgend im Entferntesten etwas zu leisten vermag, seine 6 Monate in der Irrenanstalt absitzen muss, um der Gemeinde für diese Zeit die Kosten seiner Ernährung zu ersparen. Dies ist die nothwendige Folge einer von gerechten und eben hiedurch gesunden Principien sich entfernenden Einrichtung. Wo, wie bei der gedachten Anstalt, das Vermögen derselben in einer Stiftung ruht, und keine Zuschüsse aus Staatsmitteln gegeben werden müssen, da mag eine solche Einrichtung noch hingehen, da hier höchstens das in Frage kommt, ob die ohnedem hiefür vorhandenen Mittel nicht eine zweckmässigere Verwendung finden können; wo aber directe Zuschüsse aus Staatsmitteln, d. h. aus dem Beutel der Steuerpflichtigen erforderlich sind, da lässt sich eine andere Normirung nicht als gegründet anerkennen, als diejenige, die auf die Grundsätze der Gerechtigkeit sich basirt, und so haben wir die Pflichten des Staats hinsichtlich der Fürsorge für die Geisteskranken zunächst nach der Seite der Errichtung eigener

Anstalten für dieselben einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Principiell liegt die Pflicht der Fürsorge für den Geisteskranken Denjenigen ob, welchen die Alimentationspflicht gesetzlich auferlegt ist, also den hiezu verpflichteten Verwandten und in Ermanglung Solcher der Gemeinde. Ihnen liegt es daher ob, für die Kranken insoweit zu sorgen, als das Bedürfniss der Unterbringung eines Kranken in einer Anstalt nicht vorhanden ist. Dieses Bedürfniss ist aber bei allen Kranken als vorhanden anzunehmen, bei welchen hiedurch eine Heilung oder Besserung noch zu erzielen ist, oder welche ohne die allein in einer Anstalt mögliche genauere Aufsicht sich selbst, oder Anderen, oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich sind, nicht aber bei Denjenigen, welche durch die specielle Fürsorge, welche sie der Familie auferlegen, mehr oder weniger lästig sind. Ist daher bei einem Kranken ein solcher Zustand des Siechthums und der Verblödung eingetreten, dass er wie ein kleines Kind gehegt, gelegt und gepflegt werden muss, so ist es nicht mehr Sache der Anstalt, sondern der zur speciellen Fürsorge für den einzelnen Kranken principiell Verpflichteten, für denselben Sorge zu tragen. Der Umstand, dass in Ermanglung der Aufnahme solcher Kranken in eine Staatsanstalt da und dort auf eine lieblose Weise für sie gesorgt wird, dass sie vernachlässigt und dem Schmutz und der Unreinlichkeit überlassen werden, kann nicht die Folge haben, dass der Kranke in eine Staatsanstalt aufgenommen wird, es kann hieraus nur folgen, dass über die entsprechende Behandlung des Kranken die nöthige Aufsicht geführt, Missbräuche abgestellt und bestraft werden, und dass, wo dies nicht zum Ziele führt, für die Unterbringung des Kranken in einer entsprechenden zuverlässigen Privatverpflegung auf Kosten der principiell Verpflichteten gesorgt wird. Zu einer solchen Privatverpflegung und einer für solche Kranke einzurichtenden Privatanstalt eignen sich besonders Wundärzte auf dem Land, oder ehemalige Wärter einer Irrenanstalt, die vermöge ihres Charakters und sonstigen Benehmens die erforderliche Garantie für liebevolle und sorgliche Behandlung solcher Unglücklichen bieten. Was für sie zu geschehen hat, ist einfach, und es bedarf nichts Weiteres, als die nöthige Sorgsamkeit und Reinlichkeit, zu welch letzterer bei mehreren solchen

Kranken schon das eigene Interesse wegen der Verhütung der eigenen Belästigung auffordert. Es kann ebendesshalb in einer Anstalt die Abtheilung der s. g. Siechen, d. h. der ganz verblödeten, ungefährlichen, dabei aber in der Regel unreinlichen Kranken entbehrt werden. Hört man über diese Frage allerdings nur die Psychiater, so gehen dieselben von der nicht zu bestreitenden Voraussetzung aus, dass für die Geisteskranken am Besten in einer wohleingerichteten Staatsanstalt gesorgt sei, und es wird nicht versäumt, hiebei ausdrücklich hervorzuheben, dass das Privatinteresse, das bei der Privatverpflegung eines Kranken im Spiele sei, ein bedenkliches Dilemma auf der einen Seite für die Pflicht des Pflegers hinsichtlich der bestmöglichen Fürsorge, auf der andern für die Sorge des eigenen Geldbeutels bilde, wesshalb sie sich dahin aussprechen, dass allein die Unterbringung von Kranken in Staatsanstalten zulässig und die Zulassung von Privatanstalten überhaupt zu verwerfen sei. Auf den Grund der Erfahrungen, welche wir auf diesem Gebiet practisch gemacht haben, sind wir in der Lage, der Richtigkeit dieser Behauptungen entgegentreten zu können. Richtig ist, dass die Privatirrenanstalten mit bedeutenden Schwierigkeiten von vornen herein zu kämpfen haben. Einmal haben sie eben wegen des dabei unterlaufenden Privatinteresses der Eigenthümer der Anstalt das Misstrauen des Eigennutzes zu überwinden, das ihnen bei jeder Maassregel begegnet, bei welcher die Interessen des Eigenthümers in Frage stehen können, dann haben sie in Ermanglung einer ihnen inwohnenden amtlichen Autorität sowohl den Kranken, als den Angehörigen derselben und dem Publikum überhaupt gegenüber einen schwierigeren Standpunkt, als die Vorsteher und Aerzte einer Staatsanstalt, endlich aber steht ihnen die Concurrenz mit den Staatsanstalten auch in finanzieller Beziehung im Wege. So sehr wir nach der Darlegung unseres Standpunkts hinsichtlich der Regulirung der Verpflegungsbeiträge davon ausgehen, dass diese Beiträge nicht unverhältnissmässig nieder bemessen werden, aus Gründen, die wir nicht für stichhaltig zu erkennen vermögen, so wenig wollen wir damit verlangen, dass dieselben durchaus nach dem **vollständigen** Selbstkostenpreis, d. h. dahin normirt werden, dass in dieselben die Verzinsung des angelegten Kapitals die Gehalte der

Beamten etc. eingerechnet werden. Wenn der Eintritt der öffentlichen Mittel — kommen dieselben nun aus Staats- oder aus Kreiskassen — stets da gerechtfertigt ist, wo die dem Einzelnen obliegende Fürsorge für den öffentlichen Zweck nicht als ausreichend erscheint, und wenn der moderne Staat in der hiedurch bedingten Ausdehnung seiner Thätigkeit nicht allein die Sorge für die polizeiliche Verwahrung der Kranken, sondern auch deren Heilung, beziehungsweise Besserung, sich zur Aufgabe zu setzen hat, so ist damit von selbst gegeben, dass die Erstellung der Anstalt selbst auf öffentliche Kosten ohne Vergütung des dafür gehabten Aufwandes, wie die Uebernahme des allgemeinen Aufwandes für die Anstalt, wie die Gehalte der Angestellten der Anstalt, die erforderlichen Baukosten und dergl. auf die öffentliche Kasse in der Natur und dem Princip einer öffentlichen Anstalt gleich sehr gerechtfertigt ist. Der Unternehmer einer Privatanstalt für Geisteskranke muss aber anders rechnen. Wer eine solche Anstalt für seine Rechnung unternimmt, kann dies in der Regel in keiner anderen Absicht thun, als in der, von der Anstalt einen Nutzen zu ziehen, d. h. durch den Ertrag, den ihm die Anstalt abwirft, eine angemessene Entschädigung für seinen Geld- und Zeitaufwand zu erhalten. Er muss daher seine Verpflegungsbeiträge, welche die einzelnen Kranken zu bezahlen haben, für die Verzinsung und Abnutzung seines Geldcapitals und für seine Zeit entschädigt werden, ausser dem allgemeinen und speciellen laufenden Aufwand, welchen der Betrieb der Anstalt für die Kranken fordert, während bei einer öffentlichen Anstalt für die Art und Weise der Regulirung der Verpflegungsbeiträge in der Regel bloss der letztere Aufwand in Rechnung zu kommen hat. Hieraus ergibt sich von selbst, dass in der Regel bloss wohlhabende, den s. g. besseren Ständen angehörige Kranke in Privatanstalten Aufnahme finden können. In diesen Momenten liegt aber auch eine nicht geringe Garantie für den ordnungsmässigen Betrieb der Anstalt. Dem bestehenden Misstrauen gegen eine Privatanstalt kann dieselbe in ihrem eigenen Interesse durch nichts besser begegnen, als dadurch, dass sie die ganze Art der Behandlung des Kranken für die Angehörigen desselben so durchsichtig als nur immer und irgend zulässig macht. Je wohlhaben-

der aber die Angehörigen des Kranken sind, um so mehr pflegen sie sich im Allgemeinen (Ausnahmen sind in keinem Stande ausgeschlossen) für dieselben zu interessiren. So bilden diese Angehörigen für sich eine wirksame Controle des Anstaltsinhabers, allein auch die heilbaren Kranken selbst tragen im Falle ihrer Genesung zu dieser Controle bei. Die Mittheilungen, die sie über ihre Behandlung in der Anstalt nach ihrer Entlassung Anderen machen, die Anhänglichkeit, welche sie an die Anstalt zeigen, bilden zugleich wie einen Sporn für den Unternehmer, so auch eine Schranke für denselben gegen ungeeignete oder harte Behandlung, denn jeden Missgriff in dieser Beziehung hat der Arzt der Anstalt pecuniär zu büssen. Selbstverständlich kann diese Controle eine genaue Beaufsichtigung der Anstalt von Seite des Staats in keiner Weise überflüssig machen. Dieselbe hat vielmehr in der ausgedehntesten Weise Statt zu finden, und sich auf folgende Punkte zu erstrecken.

1. Vor der Eröffnung der Anstalt hat eine genaue Prüfung der Localitäten, wie der für dieselbe zu verwendenden Persönlichkeiten Statt zu finden. Die Localitäten sind im Allgemeinen dahin zu untersuchen, dass sie gesund eingerichtet, für die erforderliche Ventilation und ebenso dafür gesorgt ist, dass die Gelasse, in welchen unruhige, sich selbst oder Andern gefährliche Kranke zu verwahren sind, die nöthige Sicherheit für die Verwahrung der Kranken, wie für ihre Bewahrung vor eigenem Schaden gewähren. Bei ihnen ist besonders darauf zu sehen, dass die nöthigen Vorkehrungen für die Erhaltung gesunder Luft, wie für genügende Erwärmung der Gelasse getroffen sind. Das Nähere hierüber gehört in das Gebiet der Technik, welche in dieser Beziehung sehr weit gehende Forderungen stellt. Wir wollen hier nur an die s. g. Polsterzimmer erinnern, welche jedoch den Nachtheil haben, dass üble Gerüche sich allzusehr in denselben ansammeln, welche den nach einer Seite durch diese Einrichtung erzielten Nutzen wieder sehr in Frage stellen, und jedenfalls einer fortlaufenden ununterbrochenen Benützung dieser Zimmer im Wege stehen. Ausser den Localitäten verdient aber auch die Persönlichkeit des Arzts und des für die Kranken zu verwendenden Personals nähere Beachtung. Es kann, was den

Arzt und das Personal der Anstalt betrifft, nicht davon die Rede sein, den Charakter derselben nach allen Theilen zu prüfen, dass aber Aerzte oder Personen von einem nach irgend einer Seite auch nur zweifelhaften Prädicat von der Theilnahme an einer solchen Anstalt unbedingt auszuschliessen sind, versteht sich von selbst.

2. Die Aufnahme eines Kranken kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Statt finden. Die formelle Rechtfertigung dieses Satzes ergibt sich einfach daraus, dass der einer Anstalt übergebene Kranke der Jurisdiction ihres Vorstandes übergeben wird, und dass die für den Betrieb einer Anstalt erforderliche Gewalt über die Kranken zu üben, dem Privatarzt als solchem durch sein Patent als Arzt keinerlei Befugniss zustehen kann. Der Arzt ist daher verpflichtet, von dem Eintritt jedes Kranken in seine Anstalt der vorgesetzten Behörde unverzüglich Nachricht zu geben, und ihr die erforderlichen Belege dafür vorzulegen, dass der Kranke ihm von denjenigen Personen übergeben ist, die ihn gesetzlich zu vertreten befugt sind, und dass und an welcher Geisteskrankheit derselbe leidet. Bei dem geringsten Zweifel hinsichtlich des Bestehens der Geisteskrankheit hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Ergänzungen einzufordern, beziehungsweise den einzelnen Kranken durch einen sachverständigen Arzt, der in die Anstalt abgeordnet wird, näher untersuchen zu lassen.

3. Ueber die Kranken ist neben einer fortlaufenden Krankenliste, welche die persönlichen Verhältnisse des Kranken, den Grund seiner Aufnahme, den Tag derselben und seiner Entlassung zu enthalten hat, ein fortlaufendes Tagbuch zu führen, in welchem jedes wichtige Ereigniss und alle bezüglich der Behandlung des Kranken getroffenen Maassregeln vorzumerken sind. Ueber jeden Kranken muss mindestens in jeder Woche einmal ein Eintrag gemacht werden. Wichtigere Vorfälle bei einzelnen Kranken sind der Aufsichtsbehörde ungesäumt zu berichten, und zutreffenden Falls deren Bescheid einzuholen.

4. Wie über die Aufnahme, so ist über die Entlassung der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, und die Zulässigkeit derselben nachzuweisen. Verlangen die Vertreter eines Kranken seine Entlassung aus der Anstalt gegen des Kranken Interesse,

oder zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, so hat der Anstaltsarzt hierüber der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten und ihre Entscheidung einzuholen.

5. Die über einen Kranken gepflogene Correspondenz mit Behörden und Privaten, sowie die Schreiben, welche von der Anstalt aus erlassen worden sind, sind erstere im Original, letztere im Concept oder in einer Abschrift vollständig aufzubewahren.

6. Die Anstalt ist periodisch einer genauen Untersuchung zu unterwerfen. Die Gelasse werden hiebei nach ihrer Einrichtung, Erhaltung der Reinlichkeit, Lufterneuerung und Ordnung genau besichtigt, die Behandlung der Kranken nach Maassgabe der mit ihnen zu pflegenden Unterredung und der näheren Examinirung des Wartpersonals umständlich geprüft, Liste, Correspondenz und Tagbuch wird genau durchgegangen. Bei der Visitation, welche selbstverständlich stets unvermuthet zu erfolgen hat, und mit einer raschen Perlustration sämmtlicher Räume beginnt, ist jedem Umstande das genaueste Augenmerk zu schenken. Hiezu fordert die Visitations-Commission ihre Pflicht gegen die Kranken, wie gegen die Anstalt selbst gleich dringend auf.

Bei genauer Handhabung dieser Bestimmungen wüssten wir nicht, mit welchem Recht die Regierung der Gründung von Privatirrenanstalten Hindernisse in den Weg legen könnte. Man hat gegen dieselben auf die Erfahrungen in England hingewiesen, wo es nicht selten vorgekommen sei, dass unter sträflichem Einverständniss der Vorsteher solcher Privatanstalten mit den bei der Beseitigung eines Menschen interessirten Angehörigen desselben geistig Gesunde in eine Irrenanstalt gebracht worden seien, den es durch Zufall gelang, sich frei zu machen. Er darf jedoch bei der Berufung auf solche Beispiele Doppeltes nicht übersehen werden. Wenn die auch in England mit der Beaufsichtigung der Irrenanstalt beauftragten Commissioners ihre Pflicht erfüllten, war ein solches Verbrechen nicht möglich, allein es wird bei den einzelnen Fällen, auf die man sich hier beruft, noch sehr die Frage sein, ob ein solches Verbrechen vorhanden war oder nicht. Es gibt gar viele geistig Gestörte, insbesondere unter den s. g. partiell Verrückten, welche anscheinend ganz verständig sprechen und handeln, und ebendesshalb zu den am Meisten verkannten

Patienten einer Anstalt gehören, indem die Einen, insbesondere diejenigen, welche nicht Gelegenheit hatten, sie genauer kennen zu lernen, und in ihrer Prüfung nicht tief genug gingen, namentlich auf das eigentliche Gebiet ihrer geistigen Störung sich nicht näher einliessen, sie für geistig gesund halten, während Andere diese — meistens unheilbaren Kranken für leicht erkrankt und heilbar oder gar für gesund halten. Unter einer Masse von eigenen Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung erlebt haben, wollen wir hier nur 2 Beispiele anführen. Ein höher gestellter Beamter kam wegen beginnender Gehirnerweichung und den mit derselben verbundenen Störungen seiner geistigen Functionen in eine unserer Privatirrenanstalten, aus welcher er, nachdem die Periode der Aufregung vorüber war, auf den Wunsch seiner Familie, jedoch nur gebessert, wieder entlassen wurde. Bald nach seiner Entlassung traf ich mit Demselben znsammen, und so verständig und anscheinend zusammenhängend derselbe in der Conversation sich bewegte, so sehr musste ich dem Anstaltsarzte Recht geben, der ihn nur für gebessert und nicht für geheilt erklärte, denn neben dem, dass der Blick seines Auges die den Geisteskranken eigenthümliche Unruhe und Unstetigkeit zeigte, machte sich im Gespräche mit ihm das bemerklich, dass er zwar in den ihm vor seiner Erkrankung stets geläufig gewesenen Ideen mit voller Sicherheit sich bewegte (er war ein geistig sehr begabter, vielseitig gebildeter und mit einem glücklichen Gedächtniss ausgestatteter Mann), dass er aber in neue Gedanken und Ideen sich durchaus nicht mehr zu finden wusste, während er früher die Gabe einer sehr raschen Auffassung hatte. In einer leisen Andeutung sprach er auch von Dämonen, die ihn verfolgen, sobald ich aber näher darauf eingehen wollte, wich er rasch aus, und ging auf Anderes über, und jedem Versuch, das Gespräch wieder auf dieses Kapitel zu leiten, ging er mit ebensoviel Gewandtheit als Beharrlichkeit aus dem Wege. Nun blieb mir über die Fortdauer der geistigen Störung kein Zweifel mehr, und ich fand nur, dass der Unglückliche, der auch in gesunden Tagen sich in hohem Grade selbst zu beherrschen verstand, sein Möglichstes that, die Fortdauer seiner Geisteskrankheit gegen Andere zu verbergen. Den Tag darauf sprach ich seinen Vorgesetzten, der nicht Worte genug

für die glückliche und so vollständig gelungene Wiederherstellung des Kranken zu finden vermochte. Mein Zweifel gegen die Genesung desselben fand die ungläubigste Aufnahme, er wurde einfach mit einer von demselben gelieferten grösseren Arbeit aus dem Felde geschlagen, die sich allerdings nur auf dem für den Kranken reproductiven Gebiet bewegte. Wenige Monate nachher war aber dieser Zweifel vollkommen gerechtfertigt, denn der Kranke verfiel in tobsüchtige Aufregung, machte einen Selbstmordsversuch, musste schleunigst wieder in die Anstalt gebracht werden, und verfiel in unheilbaren Blödsinn, von dem er glücklich genug nach einigen Jahren durch einen sanften Tod erlöst wurde, nachdem er fast die ganze Zeit seines Aufenthalts in der Anstalt in einem jämmerlichen Zustande hingebracht hatte, der zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben war. In einem anderen Falle handelte es sich um einen partiell verrückten, den höheren Ständen angehörigen Mann, der an hochgradigem Verfolgungswahn litt, von 4 Irrenärzten, darunter 2 von anerkanntem Ruf in ihren Anstalten beobachtet, für unheilbar geisteskrank erklärt worden war, sich aber, was zum Theil Folge seiner Erziehung gewesen sein mag, in hohem Grade selbst zu beherrschen verstand und selbst seine krankhaften Ideen sorgfältig verbarg, sobald er dachte, dass man seinen Zustand näher untersuchen wolle; ebendesshalb fand die Behauptung, dass er geisteskrank sei, in allen Ständen und sogar bei einem Gerichte entschiedenen Widerspruch. Solche Erfahrungen, der uns noch viele in reicher Auswahl zu Gebot stehen, und für welche wir auch bei Aerzten verschiedene Aussprüche gefunden haben, die sich, wie dies bei Vielen der Fall ist, mit dem Kapitel der Seelenkrankheiten nicht näher befasst haben, mahnen den englischen Schaudergeschichten gegenüber zur Vorsicht. Wir sind aber vollkommen überzeugt, dass derjenige Irrenarzt in Deutschland, der die Hand zu einem der schwersten Verbrechen bieten würde, das an einem Menschen verübt werden kann, die Existenz seiner ganzen Anstalt auf das Spiel setzen würde, und hierin in Verbindung mit der strengen Pflichterfüllung von Seite der Aufsichtsbehörde finden wir eine genügende Garantie gegen die Missbräuche, welche eine Privatanstalt bieten soll. Wir glauben desshalb, dass vom staatlichen Gesichtspunkte aus, wie kein

Recht, so auch kein Grund vorliegt, der Errichtung von Irrenanstalten durch hiezu nach Geist, wie Herz qualificirte Privatärzte entgegenzutreten, dass vielmehr dieselben eine nicht unzweckmässige Ergänzung der staatlichen Fürsorge für die Geisteskranken bilden.

Als leitende Norm der öffentlichen Fürsorge für die Geisteskranken durch die Errichtung von Anstalten haben wir oben das bezeichnet, dass der Zustand des Kranken von der Art sein müsse, dass entweder durch seine Aufnahme in eine Anstalt noch eine Heilung oder Besserung seines Zustandes erzielt werden könne, oder dass der Kranke ohne die allein in einer Anstalt mögliche genauere Aufsicht sich selbst oder Anderen, oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich sei. Dass eine entsprechende Einwirkung auf einen Kranken zur Erzielung seiner Wiederherstellung oder wenigstens der Besserung seines Befindens allein in einer Anstalt möglich sei, das ist ein heutzutage in der Psychiatrie feststehendes Axiom. Schon die Versetzung des Kranken aus seinen seitherigen Umgebungen in eine Anstalt pflegt in den meisten Fällen einen wohlthätigen Einfluss auf den Kranken zu üben. Bei einzelnen Kranken, insbesondere den in leichterem Grade gemüthlich Angefochtenen, hat aber auch schon die Versetzung in andere Umgebungen überhaupt diese wohlthätige Wirkung und nicht selten geht schon in Folge hievon ihr seitheriger krankhafter Zustand in Genesung über, zumal, wenn hiemit ein entsprechendes diätetisches Verhalten verbunden wird. Von der Psychiatrie wird nun verlangt, dass allein Aerzte an der Spitze einer Anstalt für Geisteskranke stehen dürfen, sei dieselbe nun Privat- oder Staatsanstalt. Für eigentliche Irrenanstalten erkennen wir dieses Verlangen mit der Restriction als ein berechtigtes an, dass der Arzt sich über seine besondere Ausbildung für die Psychiatrie ausgewiesen habe, denn mit der Absolvirung seiner medicinischen Studien und seiner Licenz als practischer Arzt hat er sich zwar über eine für den eigentlichen Irrenarzt unentbehrliche V o r s c h u l e ausgewiesen, keineswegs aber seine Befähigung zum Irrenarzt nachgewiesen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass bei dem medicinischen Unterricht auf Hochschulen der Psychiatrie geringe Aufmerksamkeit geschenkt

wird, eine psychiatrische Klinik z. B. ist unseres Wissens bloss in Erlangen in Verbindung mit der dortigen Irrenanstalt vorhanden, in Berlin ist der Lehrstuhl für Psychiatrie, dem für den klinischen Unterricht die grosse Irrenabtheilung der Charité zu Gebot stünde, seit dem Tod des Prof. Ideler, der in den letzten Jahren seines Lebens keine psychiatrische Klinik mehr hielt, unbesetzt, da und dort werden Vorlesungen über Psychiatrie angekündigt, häufig aber nicht gehalten, weil die Studirenden nur die obligatorischen Vorlesungen besuchen. Es entsteht daher vor Allem die Frage: soll die Psychiatrie vom staatlichen Gesichtspunkt aus zum obligaten Gegenstand des Universitäts-Studiums in der Weise gemacht werden, dass Jeder, der Arzt werden will, sich einer Prüfung in diesem Fache unterziehen muss? Wir glauben nicht, dass die Erfüllung dieser Forderung in solcher Allgemeinheit verlangt werden kann. Der practische Arzt als solcher, der die Behandlung von Geisteskranken nicht zu seiner eigentlichen Aufgabe machen will, hat jedenfalls ein umfassendes Studium der Psychiatrie nicht nöthig. Eine andere Frage ist dagegen die, ob dasselbe wenigstens denjenigen Aerzten auferlegt werden soll, welche beabsichtigen, dereinst als Gerichts-Aerzte zu functioniren? Dass für einen Gerichtsarzt, sei derselbe nun als Physicus einer Bezirksbehörde, oder als Mitglied eines höheren Sanitäts-Collegiums thätig, eine nähere Bekanntschaft mit dem Kapitel der Geisteskrankheiten unentbehrlich ist, lässt sich nicht bezweifeln. Wo daher, wie dies in einigen Staaten der Fall ist, eigene Prüfungen für diejenigen Aerzte eingeführt sind, welche beabsichtigen, sich dem öffentlichen Gesundheitsdienste zu widmen, da ist es sicher gerechtfertigt, unter die Prüfungsgegenstände auch die nähere Bekanntschaft mit der Psychiatrie aufzunehmen, da die zunächst dem Physikus obliegende Ueberwachung und Beurtheilung von Geisteskranken ein näheres Studium der Psychiatrie durchaus als Erforderniss erscheinen lässt. Ist aber dieses richtig, so verlangt die Psychiatrie auch eine eingehendere Behandlung auf der Universität, als ihr solche bis jetzt zu Theil geworden ist. Es ist alsdann durchaus erforderlich, dass über das Kapitel der Geisteskrankheiten und ihre Behandlung nicht bloss theoretische Vorlesungen gehalten werden, sondern dass

auch dem Studirenden Gelegenheit zu dem Besuch einer psychiatrischen Klinik geboten ist. Es ist hier nicht der Ort, die Frage der Zulässigkeit einer solchen Klinik vom psychiatrischen Gesichtspunkt näher zu erörtern. So sehr es richtig bleibt, dass der Psychiater von Profession hiedurch des längeren Aufenthalts in einer oder mehreren Irrenanstalten für seine specielle Ausbildung nicht enthoben wird, so sehr ist ein klinischer Unterricht in der Psychiatrie für Diejenigen ein Bedürfniss, welche sich mit derselben auch nur von dem gerichtsärztlichen Standpunkte aus näher vertraut machen wollen; ohne die allein durch eine Klinik mögliche Anschauung und Beobachtung des einzelnen Kranken wird ein psychiatrischer Unterricht stets ebenso mangelhaft bleiben, wie ein Unterricht im Zeichnen, Malen oder der Musik ohne entsprechende Uebung. Aber, wendet man ein, die Verwendung der einzelnen Kranken für die Zwecke des Unterrichts, schadet denselben und gefährdet den Hauptzweck, welchen man bei der Detention der Kranken in einer Anstalt allein im Auge haben darf, nämlich ihre Herstellung oder Besserung. Die Unstichhaltigkeit dieser Einwendung ist indessen durch die Erfahrung, welche man bei solchem klinischem Unterricht gemacht hat, genügend dargethan. Wohl mag es einzelne sensitive Kranke geben, bei welchen in dieser Beziehung Vorsicht nöthig ist, aber sie bilden nicht die Regel. Schon die Erfahrung, welche man bei den Visitationen der Anstalten macht, spricht dafür, dass ein objectives Besprechen und Demonstriren des krankhaften Zustandes des einzelnen Kranken demselben eher Erleichterung gewährt, als störend auf ihn einwirkt. Man wird bei den meisten Geisteskranken die Wahrnehmung machen, dass sie stets viel mit sich und ihren Zuständen zu schaffen haben, und da gewährt es ihnen sichtlich eine nicht geringe Beruhigung, wenn sie wahrnehmen, dass sich der Arzt der Anstalt auch gegenüber von Andern mit ihrem Zustande ernstlich beschäftigt. In dieser Anschauung sind wir durch die Aeusserung eines tüchtigen Irrenarzts, der früher selbst klinische Vorträge gehalten hat, bestärkt worden. Er bestätigt uns, dass die einzelnen Kranken, welche für die Zwecke des klinischen Unterrichts benützt werden, darüber nicht nur keine Klage geführt haben, und auch lediglich keine Nachtheile für ihr

Befinden zu bemerken gewesen seien, sondern dass vielmehr ein solcher Unterricht für einzelne Kranke entschieden vortheilhaft wirke. Auf Einzelne mache die klinische Vorstellung und das, was über ihren Zustand vor mehreren Zuhörern gesagt werde, weit grösseren Eindruck, als das, was ihnen gegenüber allein gesprochen werde; sie sehen, dass man sich ernstlich und gewissenhaft mit ihrem Zustand beschäftigt, Diejenigen, welche sich widerrechtlich eingesperrt wähnen, bemerken mit Erstaunen, dass ihre Klagen gewissenhaft referirt werden, und dass nichts verheimlicht wird. Nicht selten bitten die Kranken selbst darum, zum klinischen Unterricht benützt und vorgestellt zu werden. Auch auf die Umgebung auf andere Patienten kann man dadurch, dass man sie zuhören lässt, günstig wirken. So kann die psychiatrische Klinik in der Hand des umsichtigen Arztes ein mächtiges Mittel auch für das Wohl des Kranken werden. Wir glauben, dass nach diesen Erfahrungen über die Zulässigkeit einer psychiatrischen Klinik vom psychiatrischen Standpunkte aus kein Zweifel mehr bestehen dürfte, dass aber auch, je wichtiger und bedeutungsvoller die Stellung des Physicus sowohl nach der Seite der angemessenen Fürsorge für die Geisteskranken, als nach der Seite der Stellung des Gerichtsarztes ist, um so mehr auf die Einrichtung einer psychiatrischen Klinik in Verbindung mit einer Irrenanstalt auf den Landesuniversitäten Bedacht zu nehmen ist.

Ausser eigentlichen Irrenanstalten gibt es aber auch da und dort noch Anstalten oder Einrichtungen für geistig angefochtene Personen, die von Geistlichen errichtet nach ihrer Erklärung nicht die Aufgabe eigentlicher Irrenanstalten erfüllen, sondern sich nur darauf beschränken wollen, solchen angefochtenen Personen ein Asyl für geistliche Erbauung und religiöse Aufrichtung zu gewähren. Von selbst versteht sich bei denselben, dass jeder Zwang zum Aufenthalt in diesen Asylen ausgeschlossen ist, und in denselben nur solche Personen sich aufhalten, welche freiwillig aus eigenem Antrieb kommen und bleiben wollen. Vom psychiatrischen Standpunkt aus wird nun gerne das Verlangen gestellt, die Errichtung solcher Anstalten zu verbieten. Es wird geltend gemacht, dass da nur der Irrenarzt befähigt sei, Geisteskranke zu behandeln, auch nur Diesem das Recht der Leitung einer solchen

Anstalt zustehen könne. Nur der Irrenarzt vermöge zu bemessen, ob nach der Individualität des Kranken, wie nach der Beschaffenseit seiner Krankheit die religiöse Einwirkung das geeignete Heilmittel sei, somit könne auch nur ihm die Cognition darüber zustehen, ob ein einzelner Kranker sich für eine solche Anstalt eigne, und jedenfalls sollte daher die Zulassung einzelner Kranken in solche Anstalten an eine vorherige Cognition des Irrenarztes gebunden sein. In der medicinischen Welt wurde es von diesem Standpunkte aus der württ. Regierung zum grossen Vorwurf gemacht, dass sie dem Pfarrer Blumhardt in Boll, der dort ein solches Asyl übrigens in durchaus ungesuchter Weise von seiner Seite einrichtete, diese Einrichtung nicht niedergelegt hat. Wir glauben mit entschiedenem Unrecht. Das Verlangen, welches hier gestellt wird, beruht entschieden auf einer Misskennung der Stellung, welche der Staat den Geisteskranken gegenüber einzunehmen hat. So sehr wir oben es für eine Pflicht der öffentlichen Gesundheitspflege erklärt haben, dafür zu sorgen, dass Anstalten zur Heilung von Geisteskranken vorhanden sind, so wenig erwirbt der Staat, oder wer sonst, daraus ein Recht, die Geisteskranken oder deren Vertreter zu nöthigen, im Zwangswege die einzelnen Kranken bloss um der Heilung willen in eine Heilanstalt einzusprechen. So wenig es bei körperlichen Krankheiten eine Rechtspflicht des Einzelnen dem Staate gegenüber gibt, sich heilen zu lassen, sondern ein Eingreifen des Staats im Wege des Zwangs nur da statthaft ist, wo, wie bei ansteckenden Krankheiten, die durch dieselben eintretende Gefährdung des Gemeinwohls es erfordert, so wenig hat der Staat bei Geisteskrankheiten ein Recht, in der angegebenen Weise eine Bevormundung des Kranken oder seiner Vertreter zu üben. Es kann daher die Frage der Zulässigkeit eines solchen Asyls nur nach den allgemeinen Bestimmungen über medicinische Eingriffe zunächst sich richten, und ausserdem kann dem Inhaber eines solchen Asyls die Aufnahme solcher Kranken untersagt werden, die um der öffentlichen Sicherheit willen in einer Irrenanstalt zu detiniren sind; die Erfüllung der letzteren Bedingung wird er sich in seinem eigenen Interesse zum Grundsatz machen, da solche Kranke ein derartiges Asyl in hohem Grade stören und belästigen. Nun pflegt aller-

dings in den meisten civilisirten Staaten es untersagt zu sein, die Heilkunst auf dem Wege der Anwendung der medicinischen Heilmittel als Gewerbe (sit venia verbo!) anders als nach vorheriger Licenz zu betreiben, allein die Gründer eines solchen Asyls kündigen dasselbe in keiner Weise als eine Heilanstalt an, sie behaupten nicht, dass sie durch dasselbe Kranke heilen wollen, sie nehmen Gesunde, die an ihren Erbauungen Theil nehmen wollen, ebenso gut auf als Kranke, die einen Drang in sich fühlen, sich an denselben zu betheiligen. Eben desshalb hat daher der Staat vom Standpunkte der Medicinalpolizei aus auch kein Recht, dem Unternehmer eines solchen Asyls in der Führung desselben, so lange er diese Grenze einhält, etwas in den Weg zu legen, so wenig, als dies bei einem Gastwirth der Fall wäre, der seinen Gasthof für solche Zwecke und auf solche Basis einrichten wollte. Sobald allerdings irgend ein Zwang gegen die Gäste eines solchen Asyls dahin geübt werden wollte, die Kranken oder deren Angehörige gegen ihren Willen zum Belassen des Kranken in der Anstalt zu nöthigen, dann könnte es sich um eine polizeiliche Einschreitung handeln, wenn und solange aber dieses nicht der Fall ist (in dem angegebenen Falle war dies nach keiner Seite behauptet und es lag auch nicht die entfernteste Spur einer Anzeige hiefür vor), hat der Staat sicher kein Recht, sich in die Sache vom Standpunkt der Gesundheitspolizei zu mischen.

Eine nähere Erörterung bedarf es, unter welchen Voraussetzungen auch gegen den Willen der Vertreter des Kranken oder des Letzteren selbst die Versetzung in eine Irrenanstalt zu verfügen ist. Im Allgemeinen gehört es sicher zu den Obliegenheiten der Orts- und Bezirkspolizeistelle, über die angemessene Behandlung der nicht in einer Anstalt untergebrachten Geisteskranken zu wachen. Rohheit und Lieblosigkeit der nächsten Angehörigen, nicht selten auch falsche Scham der Familie, die Lasten, welche solche Kranke mit sich bringen, haben schon zu den beispiellosesten Misshandlungen dieser Unglücklichen geführt. Uns sind Fälle bekannt, in den solche Kranke in einem dumpfen Loche gehalten, mit einer Kette angebunden längere Zeit auszuharren hatten. Dass in einem solchen Falle die Polizeibehörde, wie das Recht so auch die Pflicht hat, die Kranken der seitherigen Nichtpflege

zu entziehen, und für eine andere geeignete Unterkunft zu sorgen, und zwar auf Kosten Derjenigen, welche zur Unterhaltung des Kranken verpflichtet sind, lässt sich nicht bezweifeln. Da in einem solchen Falle die Polizeibehörde darüber zu entscheiden hat, welche Art der Unterkunft sie für die angemessenste hält, da die Dispositionsbefugnis über den einzelnen Kranken an der Stelle seiner unnatürlichen Vertreter ganz auf die Polizeibehörde übergegangen ist, und sie die Pflicht hat, für ihren Kranken die bestmöglichste Fürsorge eintreten zu lassen, so ist sie in diesem Falle auch befugt, wie verpflichtet, den Kranken in einer Anstalt unterzubringen, sobald der Zweck seiner Heilung oder Besserung dies räthlich erscheinen lässt, obgleich bei anderen Kranken der Behörde ein solches Verfügungsrecht im Allgemeinen nicht zusteht, und sie diesen gegenüber auf Ermahnung und Rathsertheilung beschränkt ist. Ausser diesem Fall kann der Staatsbehörde das Recht zur Einsprechung von Geisteskranken in eine Irrenanstalt nur gegenüber von solchen Kranken zustehen, welche durch die Art ihres Benehmens in Folge ihrer Geisteskrankheit die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder sich selbst gefährden. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung muss allerdings eine grobe sein. Der Umstand, dass ein einzelner Geisteskranker z. B. durch sein Geschrei da und dort mehr oder weniger lästig wird, kann für sich wohl noch nicht dazu hinreichen, ihn im Zwangswege durch die Polizei in eine Anstalt zu sprechen. Ebensowenig das, dass ein Geisteskranker die Gewohnheit hat, diesen oder jenen auf der Strasse mit Fragen zu behelligen, sich aber damit zufrieden gibt, wenn er auch keine oder eine nach seiner Meinung ungenügende Antwort erhält; überhaupt wird man sagen dürfen, dass ein Geisteskranker polizeilich jedenfalls dann nicht eingesprochen werden darf, wenn das Publikum seinen ungereimten Fragen einfach mit dem Ignoriren derselben aus dem Wege gehen kann, wohl aber kann ein Geisteskranker durch sein Geschrei und den Lärmen, den er der Nachbarschaft macht, so lästig werden, dass seine Entfernung mit vollem Recht in Anspruch genommen werden kann. Dem individuellen Ermessen muss hier allerdings Spielraum gelassen werden. Je weniger aber unsere Anstalten und auch unsere Pflegeanstalten den Charakter von Ge-

fängnissen haben, je mehr vielmehr auch die Aufgabe der s. g. Pflegeanstalten darin besteht, das Mögliche für die Heilung oder wenigstens die Besserung dieser Unglücklichen zu thun, um so weniger ist es nöthig, unter der allerdings unerlässlichen Voraussetzung der Constatirung des unzweifelhaften Vorhandenseins der Geistesstörung das polizeiliche Ermessen in dieser Beziehung allzu ängstlich einzugrenzen, denn der Gleichgültigkeit, Sorglosigkeit und den mannichfachen ganz ungegründeten Vorurtheilen gegenüber, welche hinsichtlich der Irrenanstalten selbst noch bei einem grossen Theile des gebildeten Publicums bestehen, ist sogar ein etwas weiter gehendes polizeiliches Eingreifen oft kaum vermeidlich. Dass sodann unter die Störungen der öffentlichen Ordnung auch unzüchtiges, Aergerniss erregendes und schamloses Benehmen von Geisteskranken zu rechnen ist, lässt sich nicht bezweifeln. Wenn sodann es keinem Anstand unterliegen kann, Geisteskranke, welche durch ihr Benehmen Andere gefährden, in eine Irrenanstalt polizeilich einzusprechen, so lässt sich allerdings darüber streiten, ob eine solche Einsprechung auch gegenüber von Geisteskranken gerechtfertigt ist, die durch den in ihnen liegenden Selbstmordstrieb bloss für sich gefährlich sind. Vom juristischen Standpunkt aus lässt sich allerdings sagen, dass der Selbstmörder keine Rechte eines Anderen verletzt, allein der polizeiliche Standpunkt ist hier denn doch ein anderer, als der strengjuristische. Niemand wird darüber im Zweifel sein, dass der Polizei die Verpflichtung obliegt, Einen, von dem sie wahrnimmt, dass er sich selbst um das Leben bringen will, auf jede Weise daran zu hindern. Ist aber dieses richtig, so muss man der Polizei auch die Berechtigung zuerkennen, einen Geisteskranken, der sich selbst gefährlich ist, durch die Einsprechung in eine Anstalt thunlichst hieran zu hindern. Unter allen Umständen wird man aber verlangen müssen, dass die Einsprechung eines Geisteskranken in eine Anstalt nur auf den Grund des Beschlusses einer Collegialstelle und eines gehörig motivirten ärztlichen Gutachtens erfolgen darf.

Geht man nun von den Grundsätzen aus, welche wir als Norm der öffentlichen Fürsorge für Geisteskranke aufgestellt haben, so entsteht bei der Frage, ob die Errichtung weiterer Anstalten

für Geisteskranke durch die öffentlichen Kassen geboten sei, vor Allem das Bedürfniss, die in den öffentlichen Anstalten vorhandenen Kranken einer näheren Untersuchung in der Richtung zu unterwerfen, ob ihre fernere Belassung in der Anstalt ein Bedürfniss sei? Bei einer reinen Heilanstalt ist dieses Bedürfniss stets und insolange als vorhanden anzunehmen, als nach dem hier allein maassgebenden Urtheil des Anstaltsvorstands noch irgend eine Hoffnung und Aussicht für eine zu erzielende Besserung in dem Zustande des Kranken vorhanden ist, während bei einer s. g. Pflegeanstalt allein die Rücksicht maassgebend sein kann, ob öffentliche Gründe für eine längere Detention des Kranken in einer Anstalt vorhanden sind, oder ob ein längerer Aufenthalt in der Anstalt zur Besserung des Kranken noch beitragen kann? Man kann die Scheidung zwischen s. g. Heil- und Pflegeanstalten nicht in dem Sinn auffassen, dass in den letzteren die Sorge für die Heilung oder Besserung der Pfleglinge ausgeschlossen wäre. Eine solche Scheidung würde der Psychiatrie eine Allwissenheit zutrauen, die sie nicht zu erfüllen im Stande ist. Es kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob die räumliche Trennung der s. g. relativ Heilbaren von den relativ Unheilbaren in verschiedenen Anstalten das dem Zweck Entsprechende ist? Der Psychiater vom Fache wird allerdings von seinem Standpunkte aus dieser Trennung unter der Voraussetzung stets das Wort reden, dass ihm die für seinen Beruf dankbarere und lohnendere Aufgabe der Leitung der Heilanstalt zufällt, allein bei den Vortheilen, welche diese Trennung in mancher Beziehung gewährt, sind denn doch auch die Schattenseiten derselben nicht zu übersehen. Wird aber in der bezeichneten Weise eine Sichtung der in der Anstalt untergebrachten Kranken vorgenommen, werden hinsichtlich der Kostenbeiträge für die Kranken die richtigen Grundsätze festgehalten, gibt man den Privatirrenanstalten bei aller Strenge der Controle den nöthigen Spielraum zu ihrer Entwicklung und lässt man insbesondere auch kleine Privatpflegeanstalten auf dem Lande durch Wundärzte unter geeigneter Controle zu, so werden die Forderungen, die da und dort an die öffentliche Fürsorge für die Geisteskranken gemacht werden, sich erheblich reduciren, und dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse wird um so leichter Genüge geleistet werden können.
